

## **Merkblatt zum Masernschutz gem. § 33 IfSG in der Kindertagespflege - Hinweise an die Eltern**

Gem. § 33 IfSG dürfen ab dem 01.03.2020 nur Kinder in Kindertagespflege aufgenommen und betreut werden, die entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern (Titernachweis, ärztliche Bescheinigung über das Durstehen der Masern) oder eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation nachweisen. Das gilt nicht für Kinder im Alter unter einem Jahr.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ist laut Gesetz vorhanden, wenn

- ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und
- ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen

gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Ausdrücklich stellt das Gesetz klar, dass diese Verpflichtungen auch dann gelten, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinations-impfstoffe) zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten.

Es sind mir also alternativ folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation zurzeit nicht geimpft werden kann
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Kinder, die im Alter unter einem Jahr aufgenommen wurden, müssen ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen der o. g. Nachweise erbringen und dürfen ohne einen solchen Nachweis dann nicht mehr weiter betreut werden.

Kinder, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen/ Kindertagespflege betreut werden, haben die vorgeschriebenen Nachweise der Einrichtung bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Ich muss insofern bei Aufnahme neuer Kinder prüfen, ob bei den Kindern, die älter als ein Jahr sind, ein Impfschutz im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besteht oder eine Immunität vorliegt. Ohne einen entsprechenden Nachweis dürfen diese Kinder nicht mehr aufgenommen werden.

Bei Kindern, die im Alter unter einem Jahr aufgenommen wurden, muss ich mit Vollendung des ersten Lebensjahres prüfen, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise erbracht wurde.

Wenn der Nachweis nicht bis zum vorgeschriebenen Datum des 31.07.2021 vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, habe ich unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und diesem personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn mir bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

Die zu übermittelnden „personenbezogenen Angaben“ legt das Gesetz wie folgt fest:

- Name
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend
- Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person
- ggfls. Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Den Sorgeberechtigten wird die anliegende Checkliste

☒ **bestehender Vertrag vor dem 01.03.2020**

☒ **Nachprüfung zum 01.08.2021**

☒ **neuer Vertrag ab dem 01.03.2020**

zur Kenntnisnahme ausgehändigt verbunden mit der Erklärung, dass eine tatsächliche Betreuung des Kindes nur erfolgen kann, wenn ein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird.

Die Nachweispflicht berührt nicht die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages. Dies bedeutet, dass das vereinbarte Betreuungshonorar auch dann geschuldet wird, wenn ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen wird. In diesem Fall kann der Vertrag nach den vertraglich vereinbarten bzw. gesetzlich geregelten Kündigungsmöglichkeiten beendet werden.